Amtsblatt
für das Amt Golzow

35. Jahrgang | Golzow, den 26.10.2026 | Nummer 24

Inhalt Seite

Bekanntmachungen des Amtsdirektors für die amtsangehörigen Gemeinden und das Amt Golzow

Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Golzow und der Gemeindevertretungen der Gemeinden Küstriner Vorland, Bleyen-Genschmar Golzow 2

1. Änderung der Nutzungsordnung für die Nutzung gemeindeeigener Räume durch Dritte vom 28.09.2026 3-6

Ersatzbekanntmachung der Gemeinde Küstriner Vorland zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Agri-PV-Anlage südlich Herzershof“ 6-9

Ersatzbekanntmachung der Gemeinde Küstriner Vorland zur 4. Änderung des Flächennutzungsplans Manschnow 10-13

Bekanntmachung des verkürzten Jahresabschlusses 2023 der Gemeinde Golzow und der Entlastung des Amtsdirektors für das Haushaltsjahr 2023 14

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2024 der Gemeinde Küstriner Vorland und der Entlastung des Amtsdirektors für das Haushaltsjahr 2024 15

Öffentliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung einer Benachrichtigung für Firma Gnomi UG 16

Öffentliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung einer Benachrichtigung für Rolf Pfeiffer bzw. dessen Erben 17

Öffentliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung einer Benachrichtigung für Marta Pokatzky bzw. deren Erben 18

Öffentliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung einer Benachrichtigung für Auguste Scheele bzw. deren Erben 19

Öffentliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung einer Benachrichtigung für Erna Martha Milbradt bzw. deren Erben 20

Öffentliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung einer Benachrichtigung für Emil Reinfeld bzw. dessen Erben 21

Öffentliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung einer Benachrichtigung für Anna und Hermann Pigur bzw. deren Erben 22

Öffentliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung einer Benachrichtigung für Marie Schulze bzw. deren Erben 23

Öffentliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung einer Benachrichtigung für Erwin Hidde bzw. dessen Erben 24

Öffentliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung einer Benachrichtigung für Luise Lange bzw. deren Erben 25

Öffentliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung einer Benachrichtigung für Helene Meissner bzw. deren Erben 26

Öffentliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung einer Benachrichtigung für Martha und Paul Rückert bzw. deren Erben 27

Bekanntmachungen anderer Stellen

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung: 28-33
2. Änderungsbeschluss und die Gebietskarte zum Flurbereinigungsverfahren
Neutrebbin

Bekanntmachungen des Amtsdirektors für die amtsangehörigen Gemeinden und des Amtes Golzow

Die **AMTSAUSSCHUSS DES AMTES GOLZOW** beschloss in seiner Sitzung am **29.09.2026**

03/2026 Beschlussfassung über die Durchführung einer kommunalen Wärmeplanung für den gesamten Amtsbereich des Amtes Golzow

Die **GEMEINDEVERTRETUNG GOLZOW** beschloss in ihrer Sitzung am **22.09.2026**

24/2026 Beschlussfassung zum Jahresabschluss 2023 gemäß der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) und dem Gesetz zur 2. Änderung des Jahresabschlussbeschleunigungsgesetzes 2025.
25/2026 Beschlussfassung über die Entlastung des Amtsdirektors für das Haushaltsjahr 2023, gemäß der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg.
26/2026 Beschlussfassung zum Grundsatzbeschluss für den Bau eines Radwanderweges zwischen Golzow (Gorgaster Chaussee) und Gorgast (Hauptstraße) L33
27/2026 Beschlussfassung zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Golzow
28/2026 Beschlussfassung zur Verwendung der Mittel aus dem Sondervermögen für den Neubau von Straßenbeleuchtungsanlagen in der Ortslage Golzow
29/2026 Beschlussfassung zum Antrag auf Erlass von 3 Kaltmieten

Die **GEMEINDEVERTRETUNG KÜSTRINER VORLAND** beschloss in ihrer Sitzung am **28.09.2026**

41/2026 Beschlussfassung zum Jahresabschluss 2024 gemäß der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf).
42/2026 Beschlussfassung über die Entlastung des Amtsdirektors für das Haushaltsjahr 2024, gemäß der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg.
43/2026 Beschlussfassung der 1. Änderung der Nutzungsordnung für die Nutzung gemeindeeigener Räume durch Dritte ab 01.01.2027
44/2026 Beschlussfassung zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Küstriner Vorland für den Ortsteil Küstrin-Kietz, im Bereich "Solarpark Gorgast (Bahn 2)“
45/2026 Beschlussfassung zur 9. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Küstriner Vorland für den Ortsteil Gorgast, im Bereich "Solarpark Gorgast (Bahn 2)“
46/2026 Beschlussfassung zur 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Küstriner Vorland für den Ortsteil Manschnow, im Bereich "Agri-PV-Anlage südlich Herzershof“
47/2026 Beratung und Beschlussfassung zur 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Küstriner Vorland für den Ortsteil Gorgast, im Bereich "Solarpark Gorgast (Genschmarer Chaussee)“
48/2026 Beschlussfassung zur 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Küstriner Vorland für den Ortsteil Gorgast, im Bereich "Solarpark Gorgast (Genschmarer Caussee 2)“
49/2026 Beschlussfassung zum Grundsatzbeschluss für den Bau eines Radwanderweges zwischen Golzow (Gorgaster Chaussee) und Gorgast (Hauptstraße) L33.
50/2026 Schließtage 2027 für die Kita „Sonnenschein“

Die **GEMEINDEVERTRETUNG KÜSTRINER VORLAND** beschloss in ihrer Sitzung am **22.10.2026**

51/2026 Beratung und Beschlussfassung zur Vergabe von Bauleistungen nach VOB/A zum Bauvorhaben „Errichtung einer Straßenbeleuchtung in Küstrin-Kietz“

Die **GEMEINDEVERTRETUNG BLEYEN-GENSCHMAR** beschloss in ihrer Sitzung am **22.10.2026**

07/2026 Beratung und Beschlussfassung über die Durchführung einer kommunalen Wärmeplanung
08/2026 Schließtage 2027 für die Kita „Zwergenland“
09/2026 Bestätigung der Eilentscheidung zur Unterzeichnung einer Angebotsannahme eines Erdgaslieferangebotes

Erste Änderung der Nutzungsordnung für gemeindeeigener Räume durch Dritte vom 28.09.2026

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 05. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38], zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Dezember 2025 (GVBl. I/25, [Nr. 827], S. 1 in Verbindung mit den §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBI. I/04, Nr.08), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I/24, Nr. 31) hat die **GEMEINDEVERTRETUNG DER GEMEINDE KÜSTRINER VORLAND** in ihrer **Sitzung am 28.09.2026** folgende **1. Änderung der Nutzungsordnung für gemeindeeigener Räume durch Dritte** beschlossen:

Artikel 1
Änderung der Nutzungsordnung für gemeindeeigner Räume durch Dritte

Die Nutzungsordnung der Gemeinde Küstriner Vorland für gemeindeeigner Räume durch Dritte vom 31.05.2023, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Golzow vom 01.06.2023, Nr. 07, wird wie folgt geändert:

Anlage 1 wird ersetzt durch:

Anlage 1

Tabelle über Nutzungsentgelte für die Einrichtungen in der Gemeinde Küstriner Vorland

Für Vermietungen von Veranstaltungen, die von Freitagnachmittag ab 12:00 Uhr bis Sonntagvormittag 12:00 Uhr andauern, werden zusätzlich 25% des jeweiligen Nutzungsentgeltes veranschlagt.

A) Bürgerhaus Manschnow			
I. Nutzung für	**Raumbezeichnung**	**Entgelt in EURO**	**Kaution**
Tagungen, Sitzungen und Ausstellungen, Vereins- und Kulturveranstaltungen,	Saal/Thekenraum/ Küche	145,00 € je Veranstaltungstag bzw. 25,00 € / h (bis 4 Stunden)	100,00 €
geschlossene Vereins-, Familien- und	Saal	100,00 € je Veranstaltungstag	100,00 €

Betriebsveranstaltungen, **außerplanmäßige Begebenheiten**		bzw. 20,00 € / h (bis max. 4 Stunden)	
	Thekenraum/Küche	100,00 € je Veranstaltungstag bzw. 20,00 € / h (bis max. 4 Stunden)	100,00 €
Kommerzielle Veranstaltungen	Saal/Thekenraum/ Küche	350,00 € je Veranstaltungstag	300,00 €
II. Reinigung			
generell eigenverantwortliche Reinigung nach § 6 Abs. 2 der Nutzungsordnung			
auf Nachfrage – Angebot Reinigung durch Gemeinde		Saal/Thekenraum/ Küche	150,00 €
		Saal	80,00 €
		Thekenraum/Küche	80,00 €
B) Bürgerhaus Gorgast Jugendintegrationszentrum			
I. Nutzung für	**Raumbezeichnung**	**Entgelt in EURO**	**Kaution**
Tagungen, Sitzungen und Ausstellungen, **Vereins- und Kulturveranstaltungen,** **geschlossene Vereins-, Familien- und Betriebsveranstaltungen,** **außerplanmäßige Begebenheiten**	Gemeinderaum EG	80,00 € je Veranstaltungstag bzw. 15,00 € / h (bis max. 4 Stunden)	100,00 €
Tagungen, Sitzungen und Ausstellungen, **Vereins- und Kulturveranstaltungen,** **geschlossene Vereins-, Familien- und Betriebsveranstaltungen,** **außerplanmäßige Begebenheiten**	Gemeinderaum OG	150,00 € je Veranstaltungstag bzw. 20,00 € / h (bis max. 4 Stunden)	150,00 €
II. Reinigung			
generell eigenverantwortliche Reinigung nach § 6 Abs. 2 der Nutzungsordnung			
auf Nachfrage – Angebot Reinigung durch Gemeinde		Gemeinderaum EG	80,00 €
		Gemeinderaum OG	150,00 €

C) Kulturhaus Küstriner Vorland			
I. Nutzung für	**Raumbezeichnung**	**Entgelt in EURO**	**Kaution**
Tagungen, Sitzungen und Ausstellungen, Vereins- und Kulturveranstaltungen, geschlossene Vereins-, Familien- und Betriebsveranstaltungen, außerplanmäßige Begebenheiten	Saal mit und ohne Bühne einschließlich Küche, Thekenraum, Saalerweiterung	500,00 € je Veranstaltungstag bzw. 50,00€ / h (bis max. 4 Stunden)	250,00 €
	Technik	100,00 €	
	Versammlungsraum im Obergeschoss	150,00 € je Veranstaltungstag bzw. 25,00 € / h (bis max. 4 Stunden)	75,00 €
	Saalerweiterung mit Küche und Thekenraum	250,00 € je Veranstaltungstag bzw. 30,00 € / h (bis max. 4 Stunden)	125,00 €
	Küche und Thekenraum (Vermietung an Gastronomen)	150,00 € je Veranstaltung	
Kommerzielle Veranstaltungen	Saal mit und ohne Bühne	900,00 € je Veranstaltung	450,00 €
Einschulungen der Gemeinde Küstriner Vorland	Saal mit Bühne und Saalerweiterung	0 €	0 €
II. Reinigung			
generell eigenverantwortliche Reinigung nach § 6 Abs. 2 der Nutzungsordnung			
auf Nachfrage – Angebot Reinigung durch Gemeinde		Saal mit und ohne Bühne einschließlich Küche, Thekenraum, Saalerweiterung	250,00 €
		Versammlungsraum im Obergeschoss	60,00 €
		Saalerweiterung mit Küche und Thekenraum	100,00 €

D) Standgebühren Küstriner Vorland		
I. Nutzung für	**Außenbereiche**	**Entgelt**
kurzfristige Vermietung für Veranstaltungen z.B. Trödelmarkt	Kulturhaus Küstriner Vorland Bürgerhaus Manschnow Jugendintegrationszentrum Gorgast	25,00 € / Tag für 25 m² Nutzfläche zzgl. 5 € Nebenkosten (Strom, Wasser, Reinigung) Für die Müllentsorgung ist jeder Veranstalter selbst verantwortlich

ortsansässige Vereine der Gemeinde Küstriner Vorland	Kulturhaus Küstriner Vorland Bürgerhaus Manschnow Jugendintegrationszentrum Gorgast	0,00 €

Artikel 2
In-Kraft-Treten

Die Erste Änderungssatzung der Nutzungsordnung für gemeindeeigener Räume tritt ab dem 01.01.2027 in Kraft.

Golzow, den 16.10.2026

T. Krebs
Amtsdirektor
des Amtes Golzow

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung über den Erlass des in der Sitzung der Gemeindevertretung Küstriner Vorland am 15.12.2025 beschlossenen Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Agri-PV-Anlage südlich Herzershof“ der Gemeinde Küstriner Vorland gemäß § 13 Abs. 4 der Hauptsatzung der Gemeinde Küstriner Vorland in der seit dem 09.10.2024 geltenden Fassung in Form der Ersatzbekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Golzow an.

Im Rahmen der Ersatzbekanntmachung liegen die angefertigten Planunterlagen, bestehend aus dem Vorentwurf des Bebauungsplanes (Planzeichnung und Textteil), der zugehörigen Begründung sowie dem Vorentwurf des zum Bebauungsplan und zur 4. Flächennutzungsplanänderung gemeinsamen Umweltberichts zu jedermanns Einsicht innerhalb des Auslegungszeitraumes vom **Montag, den 02.11.2026 bis einschließlich Dienstag, den 01.12.2026** aus.

Die Einsichtnahme kann zu den allgemeinen Sprechzeiten des Amtes Golzow

- Dienstag: von 9.00 - 12.00 Uhr und von 13.00 – 18.00 Uhr
- Donnerstag: von 9.00 – 12.00 Uhr und von 13.00 – 16.00 Uhr

im Bauamt (Raum 14) des Amtes Golzow, Seelower Straße 14, 15328 Golzow erfolgen.

Die angefertigten Planunterlagen sind ebenfalls über die Homepage des Amtes Golzow (www.amt-golzow.de) einsehbar zu machen. Auf Verlangen ist Auskunft zu erteilen.

Golzow, den 23.10.2026

T. Krebs
Amtsdirektor

Ersatzbekanntmachung der Gemeinde Küstriner Vorland zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Agri-PV-Anlage südlich Herzershof“

Vollzug des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 8 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 226) geändert worden ist

Bauleitplanung der Gemeinde Küstriner Vorland

Bekanntmachung über die Veröffentlichung der Planunterlagen im Internet und Auslegung zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Küstriner Vorland hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 15.12.2025 gemäß § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 12 BauGB die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Agri-PV-Anlage südlich Herzershof“ beschlossen (Beschluss Nr. 55/2025). Der Beschluss wurde am 01.02.2026 im Amtsblatt des Amtes Golzow bekannt gemacht.

In der gleichen Sitzung wurde die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB, der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden § 2 Abs. 2 BauGB beschlossen. Die frühzeitige Beteiligung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan wird im 2-stufigen Regelverfahren erarbeitet. Gemäß § 2a BauGB wird i. V. m. § 2 Abs. 4 BauGB zum Bebauungsplan ein Umweltbericht erstellt. Der Umweltbericht wird nach Abschluss der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 3 Abs. 1 BauGB, § 4 Abs. 1 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB fortgeschrieben.

Allgemeines Planungsziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Rahmenbedingungen für die Errichtung einer Agri-Photovoltaikanlage mit optionalem Batteriespeichersystem auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche südlich von Herzershof in der Gemeinde Küstriner Vorland. Das Vorhaben verbindet die weitere landwirtschaftliche Bewirtschaftung des Standorts mit der Erzeugung und bedarfsgerechten Speicherung erneuerbarer Energie aus solarer Strahlungsenergie und leistet damit einen Beitrag zur Energiewende sowie zur Netzstabilisierung in der Region.

Die Fläche ist dem planungsrechtlichen Außenbereich gem. § 35 BauGB zuzuordnen, somit ist die geplante Nutzung derzeit nicht realisierungsfähig. Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen bedarf es daher der Aufstellung eines Bebauungsplanes.

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des gültigen Flächennutzungsplans der Gemeinde Küstriner Vorland aus dem Jahr 2002, der für das Plangebiet aktuell „Flächen für Landwirtschaft“ darstellt. Der vorliegende Bebauungsplan widerspräche aktuell damit dem Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 BauGB, wonach Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind. Aus diesem Grund wird für den Geltungsbereich des Bebauungsplans der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB teilgeändert.

Auf Ebene des Bebauungsplans ist für die geplante Nutzung die Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Agri-Photovoltaik“ festzusetzen.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Manschnow der Gemeinde Küstriner Vorland Oderland. Es befindet sich südlich der Ortslage Herzershof. Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans erstreckt sich über eine Fläche von rund 109 ha und liegt in der Gemarkung Manschnow, Flur 6. Er umfasst die Flurstücke 18, 19, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 48, 52, 54 und 55. Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

- im Westen durch die Bundesstraße B 112,

- im Osten durch den Letschiner Hauptgraben,
- im Süden durch die Gemeindegrenze der Gemeinde Küstriner Vorland,
- im Norden durch weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen bzw. einer untergeordneten Erschließungsstraße, die den Herzershof mit dem Reitweiner Weg verbindet

Die genauen Grenzen sind dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.



Abbildung 1: Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes “Agri-PV-Anlage südlich Herzershof”, unmaßstäblich, Quelle: © GeoBasis-DE/LGB 2026, Eigene Darstellung FIRU 2026

Die Bürger sollen möglichst frühzeitig über die Ziele und Zwecke der Planung öffentlich unterrichtet werden. Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass zusätzlich zu dieser amtlichen Bekanntmachung die angefertigten Planunterlagen, bestehend aus dem Vorentwurf des Bebauungsplanes (Planzeichnung und Textteil), der zugehörigen Begründung sowie dem Vorentwurf des zum Bebauungsplan und zur 4. Flächennutzungsplanänderung gemeinsamen Umweltberichts im Zeitraum vom

Montag, den 02.11.2026 bis einschließlich Dienstag, den 01.12.2026

unter der Adresse https://www.amt-golzow.de/seite/651974/bauleitpläne-im-beteiligungsverfahren.html zur Verfügung gestellt.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet können die Unterlagen während des o. g. Auslegungszeitraumes auch im Amt Golzow, Seelower Str. 14, 15328 Golzow, Bauamt, Tel.: 033472 / 6690 während folgender Zeiten eingesehen werden:

Montag	nach Terminvereinbarung
Dienstag	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	nach Terminvereinbarung
Donnerstag	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Freitag	nach Terminvereinbarung

Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen/Einwände elektronische, z.B. per Mail an sekretariat@amt-golzow.de oder schriftlich an

Gemeinde Küstriner Vorland
vertreten durch das Amt Golzow
Seelower Straße 14
15328 Golzow

oder zur Niederschrift bei der Amtsverwaltung vorgebracht und abgegeben werden.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Die räumliche Lage des Bebauungsplans geht aus der nachstehenden Übersichtskarten hervor (fett gestrichelt umrandete Bereiche).

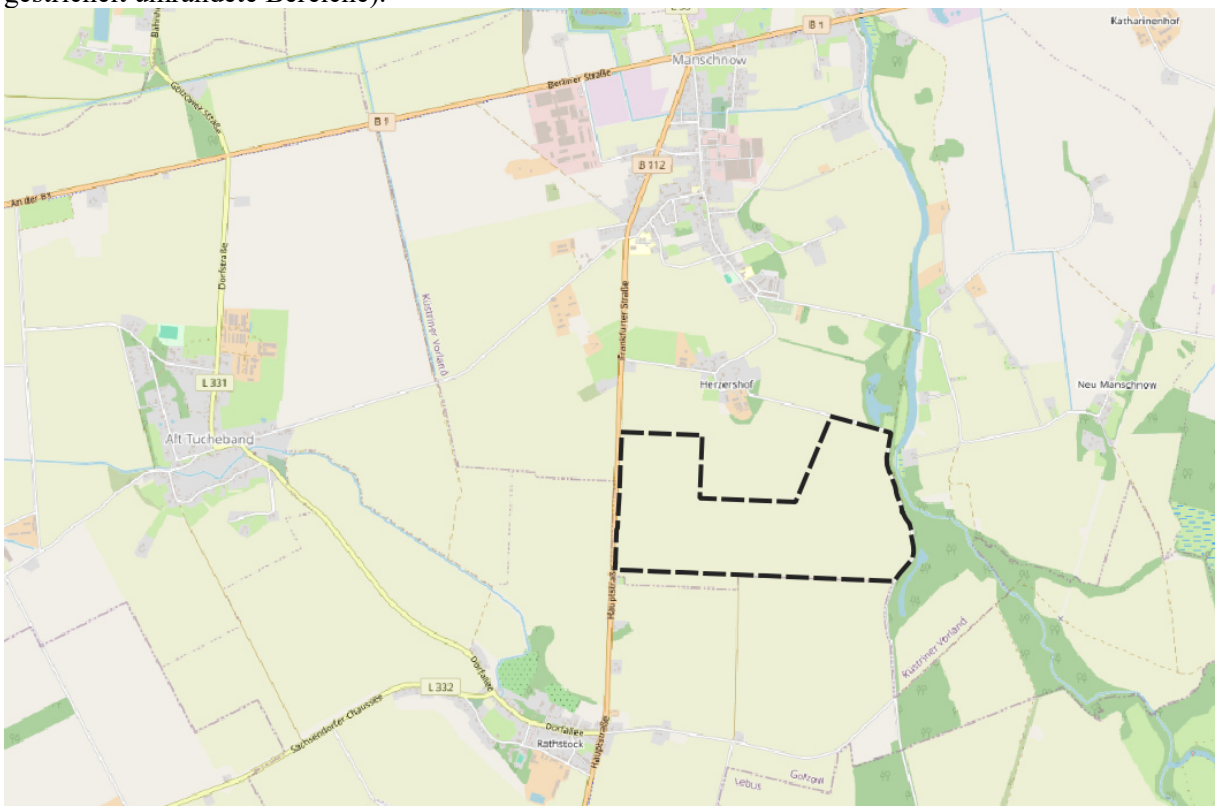


Abbildung 2: Räumliche Lage (schwarz umrandet) des Plangebietes (OpenStreetMap, https://www.openstreetmap.org/copyright), Eigene Darstellung FIRU 2026

Golzow, den 23.10.2026

Tino Krebs
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung über den Erlass der in der Sitzung der Gemeindevertretung Küstriner Vorland am 28.09.2026 beschlossenen 4. Änderung des Flächennutzungsplanes Manschnow, im Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Agri-PV-Anlage südlich Herzershof“ der Gemeinde Küstriner Vorland gemäß § 13 Abs. 4 der Hauptsatzung der Gemeinde Küstriner Vorland in der seit dem 09.10.2024 geltenden Fassung in Form der Ersatzbekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Golzow an.

Im Rahmen der Ersatzbekanntmachung liegen die angefertigten Planunterlagen, bestehend aus dem Vorentwurf zur der Teiländerung des Flächennutzungsplanes mit Begründung sowie dem Vorentwurf des zur 4. Flächennutzungsplanänderung und zum Bebauungsplan gemeinsamen Umweltberichts zu jedermanns Einsicht innerhalb des Auslegungszeitraumes vom **Montag, den 02.11.2026 bis einschließlich Dienstag, den 01.12.2026** aus.

Die Einsichtnahme kann zu den allgemeinen Sprechzeiten des Amtes Golzow

- Dienstag: von 9.00 - 12.00 Uhr und von 13.00 – 18.00 Uhr
- Donnerstag: von 9.00 – 12.00 Uhr und von 13.00 – 16.00 Uhr

im Bauamt (Raum 14) des Amtes Golzow, Seelower Straße 14, 15328 Golzow erfolgen.

Die angefertigten Planunterlagen sind ebenfalls über die Homepage des Amtes Golzow (www.amt-golzow.de) einsehbar zu machen. Auf Verlangen ist Auskunft zu erteilen.

Golzow, den 23.10.2026

T. Krebs
Amtsdirektor

Ersatzbekanntmachung der Gemeinde Küstriner Vorland zur 4. Änderung des Flächennutzungsplans Manschnow, im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungplan „Agri-PV-Anlage südlich Herzershof“

Vollzug des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 8 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 226) geändert worden ist

Bauleitplanung der Gemeinde Küstriner Vorland

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

sowie

Bekanntmachung über die Veröffentlichung der Planunterlagen im Internet und Auslegung zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBI. I S. 3634), unter Berücksichtigung der aktuell gültigen Änderungen, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass die Gemeindevertretung der Gemeinde Küstriner Vorland in ihrer öffentlichen Sitzung am 28.09.2026 gemäß § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 BauGB die 4. Flächennutzungsplanänderung für den Ortsteil Manschnow parallel zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Agri-PV-Anlage südlich Herzershof“ beschlossen hat (Beschluss Nr. 46/2026).

In der gleichen Sitzung wurde die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB, der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden § 2 Abs. 2 BauGB beschlossen. Die frühzeitige Beteiligung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Änderung des Flächennutzungsplans wird im 2-stufigen Regelverfahren erarbeitet.

Gemäß § 2a BauGB wird i. V. m. § 2 Abs. 4 BauGB zur Änderung des Flächennutzungsplans ein Umweltbericht erstellt. Der Umweltbericht wird nach Abschluss der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 3 Abs. 1 BauGB, § 4 Abs. 1 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB fortgeschrieben.

Allgemeines Planungsziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Rahmenbedingungen für die Errichtung einer Agri-Photovoltaikanlage mit optionalem Batteriespeichersystem auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche südlich von Herzershof in der Gemeinde Küstriner Vorland. Das Vorhaben verbindet die weitere landwirtschaftliche Bewirtschaftung des Standorts mit der Erzeugung und bedarfsgerechten Speicherung erneuerbarer Energie aus solarer Strahlungsenergie und leistet damit einen Beitrag zur Energiewende sowie zur Netzstabilisierung in der Region.

Die Fläche ist dem planungsrechtlichen Außenbereich gem. § 35 BauGB zuzuordnen, somit ist die geplante Nutzung derzeit nicht realisierungsfähig. Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen bedarf es daher der Aufstellung eines Bebauungsplanes.

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des gültigen Flächennutzungsplans der Gemeinde Küstriner Vorland aus dem Jahr 2002, der für das Plangebiet aktuell „Flächen für Landwirtschaft“ darstellt.

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan widerspräche aktuell damit dem Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 BauGB, wonach Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind. Aus diesem Grund wird für den Geltungsbereich des Bebauungsplans der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB teilgeändert.

Auf Ebene des Flächennutzungsplans werden die Darstellungen der landwirtschaftlichen Flächen zu Sonderbauflächen “Agri-Photovoltaik” geändert, damit auf Ebene des Bebauungsplans die Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Agri-Photovoltaik“ abgeleitet werden kann.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Manschnow der Gemeinde Küstriner. Es befindet sich südlich der Ortslage Herzershof. Der räumliche Geltungsbereich der 4. Teiländerung des Flächennutzungsplans entspricht dem Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und erstreckt sich über eine Fläche von rund 109 ha in der Gemarkung Manschnow, Flur 6. Er umfasst die Flurstücke 18, 19, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 48, 52, 54 und 55.

Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

- im Westen durch die Bundesstraße B 112,
- im Osten durch den Letschiner Hauptgraben,
- im Süden durch die Gemeindegrenze der Gemeinde Küstriner Vorland,
- im Norden durch weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen bzw. einer untergeordneten Erschließungsstraße, die den Herzershof mit dem Reitweiner Weg verbindet

Die genauen Grenzen sind dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.



Abbildung 3: Geltungsbereich der FNP-Teiländerung im Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Agri-PV-Anlage südlich Herzershof", unmaßstäblich, Quelle: © GeoBasis-DE/LGB 2026, Eigene Darstellung FIRU 2026

Die Bürger sollen möglichst frühzeitig über die Ziele und Zwecke der Planung öffentlich unterrichtet werden. Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass zusätzlich zu dieser amtlichen Bekanntmachung die angefertigten Planunterlagen, bestehend aus dem Vorentwurf zur der Teiländerung des Flächennutzungsplanes mit Begründung sowie dem Vorentwurf des zur 4. Flächennutzungsplanänderung und zum Bebauungsplan gemeinsamen Umweltberichts im Zeitraum vom

Montag, dem 02.11.2026 bis einschließlich Dienstag, den 01.12.2026

unter der Adresse https://www.amt-golzow.de/seite/651974/bauleitpläne-im-beteiligungsverfahren.html zur Verfügung gestellt.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet können die Unterlagen während des o. g. Auslegungszeitraumes auch im Amt Golzow, Seelower Str. 14, 15328 Golzow, Bauamt, Tel.: 033472 / 6690 während folgender Zeiten eingesehen werden:

Montag	nach Terminvereinbarung
Dienstag	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	nach Terminvereinbarung
Donnerstag	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Freitag	nach Terminvereinbarung

Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen/Einwände elektronische, z.B. per Mail an sekretariat@amt-golzow.de oder schriftlich an

Gemeinde Küstriner Vorland

vertreten durch das Amt Golzow

Seelower Straße 14

15328 Golzow

oder zur Niederschrift bei der Amtsverwaltung vorgebracht und abgegeben werden.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt “Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO)”, welches mit ausliegt.

Die räumliche Lage der 4. Flächennutzungsplanteiländerung geht aus den nachstehenden Übersichtskarten hervor (fett gestrichelt umrandete Bereiche).

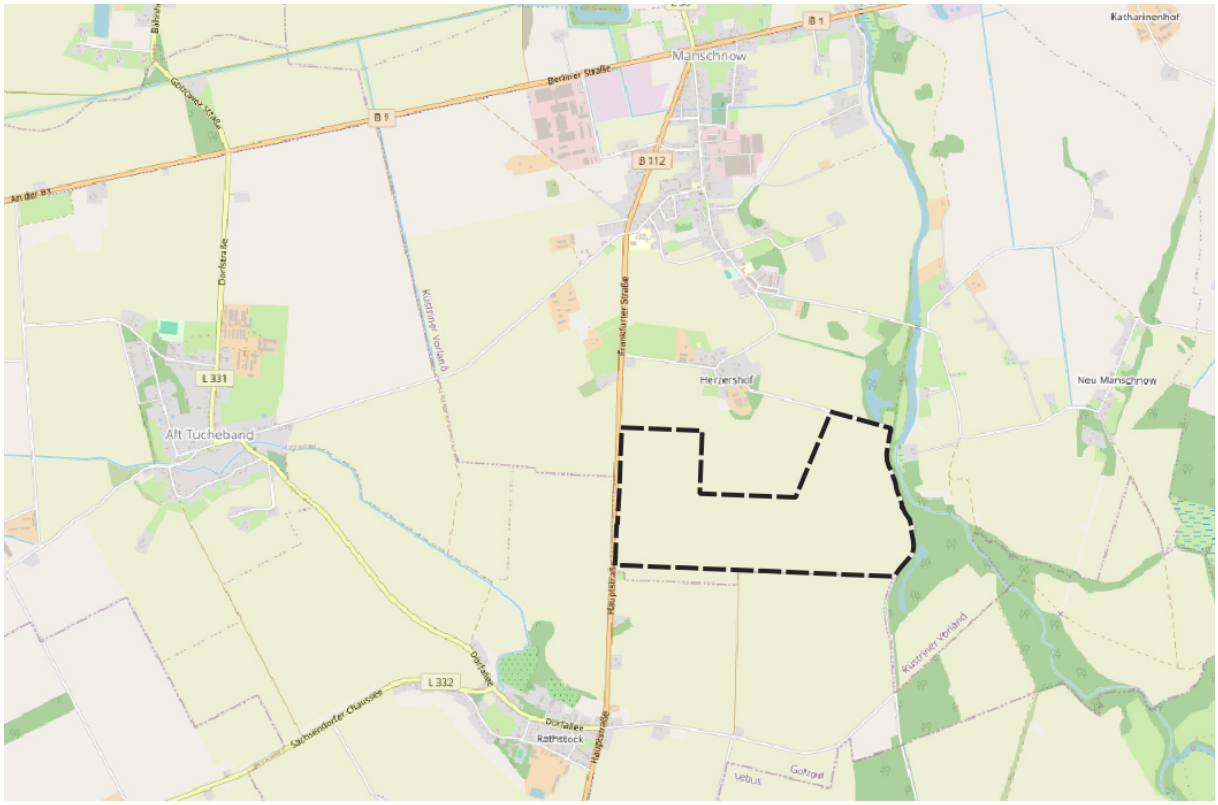


Abbildung 4: Räumliche Lage (schwarz umrandet) des Plangebietes zur 4. FNP-Teiländerung (OpenStreetMap, https://www.openstreetmap.org/copyright), Eigene Darstellung FIRU 2026

Golzow, den 23.10.2026

Tino Krebs

Amtsdirektor

Bekanntmachung des verkürzten Jahresabschlusses 2023 der Gemeinde Golzow und der Entlastung des Amtsdirektors für das Haushaltsjahr 2023

Gemäß § 80 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg werden der Beschluss über den verkürzten Jahresabschluss 2023 der Gemeinde Golzow sowie der Beschluss über die Entlastung des Amtsdirektors für das Haushaltsjahr 2023 hiermit öffentlich bekannt gemacht:

1. Die Gemeindevertretung beschloss am 22. Sept. 2026 den verkürzten Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2023 der Gemeinde Golzow mit seinen Anlagen in der durch das Rechnungsprüfungsamt Lebus geprüften Fassung mit einer Bilanzsumme in Höhe von 4.192.147,98 EUR und einem Gesamtfehlbetrag in der Ergebnisrechnung in Höhe von -14.355,44 EUR.

 (Beschlussvorlage Nr. 24/2026 vom 20. Aug. 2026)

2. Die Gemeindevertretung erteilte am 22. Sept. 2026 dem amtierenden Amtsdirektor die uneingeschränkte Entlastung für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Jahres 2023.

 (Beschlussvorlage Nr. 25/2026 vom 20. Aug. 2026)

In den Jahresabschluss und in die Anlagen kann jeder Einsicht nehmen. Die Einsichtnahme kann zu den allgemeinen Sprechzeiten der Amtsverwaltung

Dienstag: 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag: 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
oder nach Vereinbarung

in der Kämmerei (Raum 24) der

Amtsverwaltung Golzow
Seelower Straße 14
15328 Golzow

erfolgen.

Golzow, den 19. Okt. 2026

Tino Krebs
Amtsdirektor

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2024 der Gemeinde Küstriner-Vorland und der Entlastung des Amtsdirektors für das Haushaltsjahr 2024

Gemäß § 80 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg werden der Beschluss über den Jahresabschluss 2024 der Gemeinde Küstriner - Vorland sowie der Beschluss über die Entlastung des Amtsdirektors für das Haushaltsjahr 2024 hiermit öffentlich bekannt gemacht:

3. Die Gemeindevertretung beschloss am 28. Sept. 2026 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2024 der Gemeinde Küstriner - Vorland mit seinen Anlagen in der durch das Rechnungsprüfungsamt Lebus geprüften Fassung mit einer Bilanzsumme in Höhe von 8.148.235,63 EUR und einem Gesamtüberschuss in der Ergebnisrechnung in Höhe von 418.153,49 EUR.

 (Beschlussvorlage Nr. 41/2026 vom 19. August 2026)

4. Die Gemeindevertretung erteilte am 28. Sept. 2026 dem amtierenden Amtsdirektor die uneingeschränkte Entlastung für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Jahres 2024.

 (Beschlussvorlage Nr. 52/2026 vom 19. Aug. 2026)

In den Jahresabschluss und in die Anlagen kann jeder Einsicht nehmen. Die Einsichtnahme kann zu den allgemeinen Sprechzeiten der Amtsverwaltung

Dienstag: 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag: 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
oder nach Vereinbarung

in der Kämmerei (Raum 24) der

Amtsverwaltung Golzow
Seelower Straße 14
15328 Golzow

erfolgen.

Golzow, den 19. Okt. 2026

Tino Krebs
Amtsdirektor

Anordnung der öffentlichen Zustellung durch Bekanntmachung einer Benachrichtigung für Firma Gnomi UG

Hiermit ordne ich gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) die öffentliche Zustellung der Dokumente (Datum und Kassenzeichen des zuzustellenden Dokuments):

03.08.2026, Kassenzeichen: 15-00012865-400-0001

an den Zustellungsadressaten: Firma Gnomi UG
durch die Behörde: Amt Golzow
- Der Amtsdirektor –
Seelower Straße 14
15328 Golzow

durch Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Golzow an. Die Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Golzow, den 30.09.2026

T. Krebs
Amtsdirektor des
Amtes Golzow

Öffentliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung einer Benachrichtigung für Firma Gnomi UG

Gemäß § 10 VwZG vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2024 (BGBl. I S. 236) i.V.m. § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg (BbgVwZG) vom 18. Oktober 1991 (GVBl. I/91, [Nr. 32], S.457), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 28. Juni 2006 (GVBl. I/06, [Nr. 07], S.74, 86), wird hiermit bekannt gegeben, dass

die Behörde Amt Golzow
- Der Amtsdirektor –
Seelower Straße 14
15328 Golzow

an den Zustellungsadressaten: Firma Gnomi UG
letzte bekannte Anschrift(en): 15328 Küstrin-Kietz, Kleine Friedensstraße 24
die Dokumente (Datum und Kassenzeichen des zuzustellenden Dokuments):

03.08.2026, Kassenzeichen: 15-00012865-400-0001

hiermit öffentlich zustellt.

Die Dokumente können in Zimmer 28, Abteilung Steuern, im Verwaltungsgebäude des Amtes Golzow, Seelower Straße 14, 15328 Golzow eingesehen werden. Durch diese öffentliche Zustellung des Dokuments können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Die Dokumente gelten als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Golzow, den 30.09.2026

T. Krebs
Amtsdirektor des
Amtes Golzow

Anordnung der öffentlichen Zustellung durch Bekanntmachung einer Benachrichtigung für Rolf Pfeiffer bzw. dessen Erben

Hiermit ordne ich gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) die öffentliche Zustellung der Dokumente (Datum und Kassenzeichen des zuzustellenden Dokuments):

09.09.2026, Kassenzeichen: 15-00014713-0254

an den Zustellungsadressaten: Rolf Pfeiffer bzw. dessen Erben
durch die Behörde: Amt Golzow
- Der Amtsdirektor –
Seelower Straße 14
15328 Golzow

durch Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Golzow an. Die Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Golzow, den 30.09.2026

T. Krebs
Amtsdirektor des
Amtes Golzow

Öffentliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung einer Benachrichtigung Für Rolf Pfeiffer bzw. dessen Erben

Gemäß § 10 VwZG vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2024 (BGBl. I S. 236) i.V.m. § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg (BbgVwZG) vom 18. Oktober 1991 (GVBl. I/91, [Nr. 32], S.457), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 28. Juni 2006 (GVBl. I/06, [Nr. 07], S.74, 86), wird hiermit bekannt gegeben, dass

die Behörde Amt Golzow
- Der Amtsdirektor –
Seelower Straße 14
15328 Golzow

an den Zustellungsadressaten: Rolf Pfeiffer bzw. dessen Erben
letzte bekannte Anschrift(en): 15328 Gorgast
die Dokumente (Datum und Kassenzeichen des zuzustellenden Dokuments):

09.09.2026, Kassenzeichen: 15-00014713-0254

hiermit öffentlich zustellt.

Die Dokumente können in Zimmer 28, Abteilung Steuern, im Verwaltungsgebäude des Amtes Golzow, Seelower Straße 14, 15328 Golzow eingesehen werden. Durch diese öffentliche Zustellung des Dokuments können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Die Dokumente gelten als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Golzow, den 30.09.2026

T. Krebs
Amtsdirektor des
Amtes Golzow

Anordnung der öffentlichen Zustellung durch Bekanntmachung einer Benachrichtigung für Marta Pokatzky bzw. deren Erben

Hiermit ordne ich gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) die öffentliche Zustellung der Dokumente (Datum und Kassenzeichen des zuzustellenden Dokuments):

16.09.2026, Kassenzeichen: 15-00014732-0545

an den Zustellungsadressaten: Marta Pokatzky bzw. deren Erben
durch die Behörde: Amt Golzow
- Der Amtsdirektor –
Seelower Straße 14
15328 Golzow

durch Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Golzow an. Die Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Golzow, den 30.09.2026

T. Krebs
Amtsdirektor des
Amtes Golzow

Öffentliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung einer Benachrichtigung für Marta Pokatzky bzw. deren Erben

Gemäß § 10 VwZG vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2024 (BGBl. I S. 236) i.V.m. § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg (BbgVwZG) vom 18. Oktober 1991 (GVBl. I/91, [Nr. 32], S.457), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 28. Juni 2006 (GVBl. I/06, [Nr. 07], S.74, 86), wird hiermit bekannt gegeben, dass

die Behörde Amt Golzow
- Der Amtsdirektor –
Seelower Straße 14
15328 Golzow

an den Zustellungsadressaten: Marta Pokatzky bzw. deren Erben
letzte bekannte Anschrift(en): 15328 Gorgast
die Dokumente (Datum und Kassenzeichen des zuzustellenden Dokuments):

16.09.2026, Kassenzeichen: 15-00014732-0545

hiermit öffentlich zustellt.

Die Dokumente können in Zimmer 28, Abteilung Steuern, im Verwaltungsgebäude des Amtes Golzow, Seelower Straße 14, 15328 Golzow eingesehen werden. Durch diese öffentliche Zustellung des Dokuments können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Die Dokumente gelten als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Golzow, den 30.09.2026

T. Krebs
Amtsdirektor des
Amtes Golzow

Anordnung der öffentlichen Zustellung durch Bekanntmachung einer Benachrichtigung für Auguste Scheele bzw. deren Erben

Hiermit ordne ich gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) die öffentliche Zustellung der Dokumente (Datum und Kassenzeichen des zuzustellenden Dokuments):
08.09.2026, Kassenzeichen: 15-00014706-0224
an den Zustellungsadressaten: Auguste Scheele bzw. deren Erben
durch die Behörde: Amt Golzow
- Der Amtsdirektor –
Seelower Straße 14
15328 Golzow
durch Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Golzow an. Die Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Golzow, den 30.09.2026

T. Krebs
Amtsdirektor des
Amtes Golzow

Öffentliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung einer Benachrichtigung Auguste Scheele bzw. deren Erben

Gemäß § 10 VwZG vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2024 (BGBl. I S. 236) i.V.m. § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg (BbgVwZG) vom 18. Oktober 1991 (GVBl. I/91, [Nr. 32], S.457), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 28. Juni 2006 (GVBl. I/06, [Nr. 07], S.74, 86), wird hiermit bekannt gegeben, dass

die Behörde Amt Golzow
- Der Amtsdirektor –
Seelower Straße 14
15328 Golzow

an den Zustellungsadressaten: Auguste Scheele bzw. deren Erben
letzte bekannte Anschrift(en): 15328 Gorgast
die Dokumente (Datum und Kassenzeichen des zuzustellenden Dokuments):
08.09.2026, Kassenzeichen: 15-00014706-0224
hiermit öffentlich zustellt.

Die Dokumente können in Zimmer 28, Abteilung Steuern, im Verwaltungsgebäude des Amtes Golzow, Seelower Straße 14, 15328 Golzow eingesehen werden. Durch diese öffentliche Zustellung des Dokuments können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Die Dokumente gelten als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Golzow, den 30.09.2026

T. Krebs
Amtsdirektor des
Amtes Golzow

Anordnung der öffentlichen Zustellung durch Bekanntmachung einer Benachrichtigung für Erna Martha Milbradt bzw. deren Erben

Hiermit ordne ich gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) die öffentliche Zustellung der Dokumente (Datum und Kassenzeichen des zuzustellenden Dokuments):
09.09.2026, Kassenzeichen: 15-00014714-0255
an den Zustellungsadressaten: Erna Martha Milbradt bzw. deren Erben
durch die Behörde: Amt Golzow
- Der Amtsdirektor –
Seelower Straße 14
15328 Golzow
durch Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Golzow an. Die Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Golzow, den 30.09.2026

T. Krebs
Amtsdirektor des
Amtes Golzow

Öffentliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung einer Benachrichtigung für Erna Martha Milbradt bzw. deren Erben

Gemäß § 10 VwZG vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2024 (BGBl. I S. 236) i.V.m. § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg (BbgVwZG) vom 18. Oktober 1991 (GVBl. I/91, [Nr. 32], S.457), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 28. Juni 2006 (GVBl. I/06, [Nr. 07], S.74, 86), wird hiermit bekannt gegeben, dass

die Behörde Amt Golzow
- Der Amtsdirektor –
Seelower Straße 14
15328 Golzow

an den Zustellungsadressaten: Erna Martha Milbradt bzw. deren Erben
letzte bekannte Anschrift(en): 15328 Gorgast
die Dokumente (Datum und Kassenzeichen des zuzustellenden Dokuments):
09.09.2026, Kassenzeichen: 15-00014714-0255
hiermit öffentlich zustellt.

Die Dokumente können in Zimmer 28, Abteilung Steuern, im Verwaltungsgebäude des Amtes Golzow, Seelower Straße 14, 15328 Golzow eingesehen werden. Durch diese öffentliche Zustellung des Dokuments können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Die Dokumente gelten als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Golzow, den 30.09.2026

T. Krebs
Amtsdirektor des
Amtes Golzow

Anordnung der öffentlichen Zustellung durch Bekanntmachung einer Benachrichtigung für Emil Reinfeld bzw. dessen Erben

Hiermit ordne ich gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) die öffentliche Zustellung der Dokumente (Datum und Kassenzeichen des zuzustellenden Dokuments):

10.09.2026, Kassenzeichen: 15-00014719-0339

an den Zustellungsadressaten: Emil Reinfeld bzw. dessen Erben
durch die Behörde: Amt Golzow
- Der Amtsdirektor –
Seelower Straße 14
15328 Golzow

durch Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Golzow an. Die Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Golzow, den 30.09.2026

T. Krebs
Amtsdirektor des
Amtes Golzow

Öffentliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung einer Benachrichtigung für Emil Reinfeld bzw. dessen Erben

Gemäß § 10 VwZG vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2024 (BGBl. I S. 236) i.V.m. § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg (BbgVwZG) vom 18. Oktober 1991 (GVBl. I/91, [Nr. 32], S.457), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 28. Juni 2006 (GVBl. I/06, [Nr. 07], S.74, 86), wird hiermit bekannt gegeben, dass

die Behörde Amt Golzow
- Der Amtsdirektor –
Seelower Straße 14
15328 Golzow

an den Zustellungsadressaten: Emil Reinfeld bzw. dessen Erben
letzte bekannte Anschrift(en): 15328 Gorgast
die Dokumente (Datum und Kassenzeichen des zuzustellenden Dokuments):

10.09.2026, Kassenzeichen: 15-00014719-0339

hiermit öffentlich zustellt.

Die Dokumente können in Zimmer 28, Abteilung Steuern, im Verwaltungsgebäude des Amtes Golzow, Seelower Straße 14, 15328 Golzow eingesehen werden. Durch diese öffentliche Zustellung des Dokuments können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Die Dokumente gelten als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Golzow, den 30.09.2026

T. Krebs
Amtsdirektor des
Amtes Golzow

Anordnung der öffentlichen Zustellung durch Bekanntmachung einer Benachrichtigung für Anna und Hermann Pigur bzw. deren Erben

Hiermit ordne ich gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) die öffentliche Zustellung der Dokumente (Datum und Kassenzeichen des zuzustellenden Dokuments):
08.09.2026, Kassenzeichen: 15-00014705-0220
an den Zustellungsadressaten: Anna und Hermann Pigur bzw. deren Erben
durch die Behörde: Amt Golzow
- Der Amtsdirektor –
Seelower Straße 14
15328 Golzow
durch Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Golzow an. Die Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Golzow, den 30.09.2026

T. Krebs
Amtsdirektor des
Amtes Golzow

Öffentliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung einer Benachrichtigung für Anna und Hermann Pigur bzw. deren Erben

Gemäß § 10 VwZG vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2024 (BGBl. I S. 236) i.V.m. § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg (BbgVwZG) vom 18. Oktober 1991 (GVBl. I/91, [Nr. 32], S.457), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 28. Juni 2006 (GVBl. I/06, [Nr. 07], S.74, 86), wird hiermit bekannt gegeben, dass

die Behörde Amt Golzow
- Der Amtsdirektor –
Seelower Straße 14
15328 Golzow

an den Zustellungsadressaten: Anna und Hermann Pigur bzw. deren Erben
letzte bekannte Anschrift(en): 15328 Gorgast
die Dokumente (Datum und Kassenzeichen des zuzustellenden Dokuments):
08.09.2026, Kassenzeichen: 15-00014705-0220
hiermit öffentlich zustellt.

Die Dokumente können in Zimmer 28, Abteilung Steuern, im Verwaltungsgebäude des Amtes Golzow, Seelower Straße 14, 15328 Golzow eingesehen werden. Durch diese öffentliche Zustellung des Dokuments können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Die Dokumente gelten als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Golzow, den 30.09.2026

T. Krebs
Amtsdirektor des
Amtes Golzow

Anordnung der öffentlichen Zustellung durch Bekanntmachung einer Benachrichtigung für Marie Schulze bzw. deren Erben

Hiermit ordne ich gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) die öffentliche Zustellung der Dokumente (Datum und Kassenzeichen des zuzustellenden Dokuments):
10.09.2026, Kassenzeichen: 15-00014720-0340
an den Zustellungsadressaten: Marie Schulze bzw. deren Erben
durch die Behörde: Amt Golzow
- Der Amtsdirektor –
Seelower Straße 14
15328 Golzow
durch Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Golzow an. Die Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Golzow, den 30.09.2026

T. Krebs
Amtsdirektor des
Amtes Golzow

Öffentliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung einer Benachrichtigung für Marie Schulze bzw. deren Erben

Gemäß § 10 VwZG vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2024 (BGBl. I S. 236) i.V.m. § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg (BbgVwZG) vom 18. Oktober 1991 (GVBl. I/91, [Nr. 32], S.457), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 28. Juni 2006 (GVBl. I/06, [Nr. 07], S.74, 86), wird hiermit bekannt gegeben, dass

die Behörde Amt Golzow
- Der Amtsdirektor –
Seelower Straße 14
15328 Golzow

an den Zustellungsadressaten: Marie Schulze bzw. deren Erben
letzte bekannte Anschrift(en): 15328 Gorgast
die Dokumente (Datum und Kassenzeichen des zuzustellenden Dokuments):
10.09.2026, Kassenzeichen: 15-00014720-0340
hiermit öffentlich zustellt.

Die Dokumente können in Zimmer 28, Abteilung Steuern, im Verwaltungsgebäude des Amtes Golzow, Seelower Straße 14, 15328 Golzow eingesehen werden. Durch diese öffentliche Zustellung des Dokuments können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Die Dokumente gelten als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Golzow, den 30.09.2026

T. Krebs
Amtsdirektor des
Amtes Golzow

Anordnung der öffentlichen Zustellung durch Bekanntmachung einer Benachrichtigung für Erwin Hidde bzw. dessen Erben

Hiermit ordne ich gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) die öffentliche Zustellung der Dokumente (Datum und Kassenzeichen des zuzustellenden Dokuments):

08.09.2026, Kassenzeichen: 15-00014707-0243

an den Zustellungsadressaten: Erwin Hidde bzw. dessen Erben
durch die Behörde: Amt Golzow
- Der Amtsdirektor –
Seelower Straße 14
15328 Golzow

durch Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Golzow an. Die Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Golzow, den 30.09.2026

T. Krebs
Amtsdirektor des
Amtes Golzow

Öffentliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung einer Benachrichtigung Für Erwin Hidde bzw. dessen Erben

Gemäß § 10 VwZG vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2024 (BGBl. I S. 236) i.V.m. § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg (BbgVwZG) vom 18. Oktober 1991 (GVBl. I/91, [Nr. 32], S.457), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 28. Juni 2006 (GVBl. I/06, [Nr. 07], S.74, 86), wird hiermit bekannt gegeben, dass

die Behörde Amt Golzow
- Der Amtsdirektor –
Seelower Straße 14
15328 Golzow

an den Zustellungsadressaten: Erwin Hidde bzw. dessen Erben
letzte bekannte Anschrift(en): 15328 Gorgast
die Dokumente (Datum und Kassenzeichen des zuzustellenden Dokuments):

08.09.2026, Kassenzeichen: 15-00014707-0243

hiermit öffentlich zustellt.

Die Dokumente können in Zimmer 28, Abteilung Steuern, im Verwaltungsgebäude des Amtes Golzow, Seelower Straße 14, 15328 Golzow eingesehen werden. Durch diese öffentliche Zustellung des Dokuments können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Die Dokumente gelten als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Golzow, den 30.09.2026

T. Krebs
Amtsdirektor des
Amtes Golzow

Anordnung der öffentlichen Zustellung durch Bekanntmachung einer Benachrichtigung für Luise Lange bzw. deren Erben

Hiermit ordne ich gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) die öffentliche Zustellung der Dokumente (Datum und Kassenzeichen des zuzustellenden Dokuments):
09.09.2026, Kassenzeichen: 15-00014711-0248
an den Zustellungsadressaten: Luise Lange bzw. deren Erben
durch die Behörde: Amt Golzow
- Der Amtsdirektor –
Seelower Straße 14
15328 Golzow
durch Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Golzow an. Die Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Golzow, den 30.09.2026

T. Krebs
Amtsdirektor des
Amtes Golzow

Öffentliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung einer Benachrichtigung für Luise Lange bzw. deren Erben

Gemäß § 10 VwZG vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2024 (BGBl. I S. 236) i.V.m. § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg (BbgVwZG) vom 18. Oktober 1991 (GVBl. I/91, [Nr. 32], S.457), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 28. Juni 2006 (GVBl. I/06, [Nr. 07], S.74, 86), wird hiermit bekannt gegeben, dass

die Behörde Amt Golzow
- Der Amtsdirektor –
Seelower Straße 14
15328 Golzow

an den Zustellungsadressaten: Luise Lange bzw. deren Erben
letzte bekannte Anschrift(en): 15328 Gorgast
die Dokumente (Datum und Kassenzeichen des zuzustellenden Dokuments):
09.09.2026, Kassenzeichen: 15-00014711-0248
hiermit öffentlich zustellt.

Die Dokumente können in Zimmer 28, Abteilung Steuern, im Verwaltungsgebäude des Amtes Golzow, Seelower Straße 14, 15328 Golzow eingesehen werden. Durch diese öffentliche Zustellung des Dokuments können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Die Dokumente gelten als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Golzow, den 30.09.2026

T. Krebs
Amtsdirektor des
Amtes Golzow

Anordnung der öffentlichen Zustellung durch Bekanntmachung einer Benachrichtigung für Helene Meissner bzw. deren Erben

Hiermit ordne ich gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) die öffentliche Zustellung der Dokumente (Datum und Kassenzeichen des zuzustellenden Dokuments):
09.09.2026, Kassenzeichen: 15-00014712-0251
an den Zustellungsadressaten: Helene Meissner bzw. deren Erben
durch die Behörde: Amt Golzow
- Der Amtsdirektor –
Seelower Straße 14
15328 Golzow
durch Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Golzow an. Die Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Golzow, den 30.09.2026

T. Krebs
Amtsdirektor des
Amtes Golzow

Öffentliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung einer Benachrichtigung für Helene Meisser bzw. deren Erben

Gemäß § 10 VwZG vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2024 (BGBl. I S. 236) i.V.m. § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg (BbgVwZG) vom 18. Oktober 1991 (GVBl. I/91, [Nr. 32], S.457), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 28. Juni 2006 (GVBl. I/06, [Nr. 07], S.74, 86), wird hiermit bekannt gegeben, dass

die Behörde Amt Golzow
- Der Amtsdirektor –
Seelower Straße 14
15328 Golzow

an den Zustellungsadressaten: Helene Meissner bzw. deren Erben
letzte bekannte Anschrift(en): 15328 Gorgast
die Dokumente (Datum und Kassenzeichen des zuzustellenden Dokuments):
09.09.2026, Kassenzeichen: 15-00014712-0251
hiermit öffentlich zustellt.

Die Dokumente können in Zimmer 28, Abteilung Steuern, im Verwaltungsgebäude des Amtes Golzow, Seelower Straße 14, 15328 Golzow eingesehen werden. Durch diese öffentliche Zustellung des Dokuments können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Die Dokumente gelten als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Golzow, den 30.09.2026

T. Krebs
Amtsdirektor des
Amtes Golzow

Anordnung der öffentlichen Zustellung durch Bekanntmachung einer Benachrichtigung für Martha und Paul Rückert bzw. deren Erben

Hiermit ordne ich gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) die öffentliche Zustellung der Dokumente (Datum und Kassenzeichen des zuzustellenden Dokuments):

25.09.2026, Kassenzeichen: 15-00014747-1829

an den Zustellungsadressaten: Martha und Paul Rückert bzw. deren Erben
durch die Behörde: Amt Golzow
- Der Amtsdirektor –
Seelower Straße 14
15328 Golzow

durch Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Golzow an. Die Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Golzow, den 30.09.2026

T. Krebs
Amtsdirektor des
Amtes Golzow

Öffentliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung einer Benachrichtigung für Martha und Paul Rückert bzw. deren Erben

Gemäß § 10 VwZG vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2024 (BGBl. I S. 236) i.V.m. § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg (BbgVwZG) vom 18. Oktober 1991 (GVBl. I/91, [Nr. 32], S.457), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 28. Juni 2006 (GVBl. I/06, [Nr. 07], S.74, 86), wird hiermit bekannt gegeben, dass

die Behörde Amt Golzow
- Der Amtsdirektor –
Seelower Straße 14
15328 Golzow

an den Zustellungsadressaten: Martha und Paul Rückert bzw. deren Erben
letzte bekannte Anschrift(en): 15328 Küstrin-Kietz
die Dokumente (Datum und Kassenzeichen des zuzustellenden Dokuments):

25.09.2026, Kassenzeichen: 15-00014747-1829

hiermit öffentlich zustellt.

Die Dokumente können in Zimmer 28, Abteilung Steuern, im Verwaltungsgebäude des Amtes Golzow, Seelower Straße 14, 15328 Golzow eingesehen werden. Durch diese öffentliche Zustellung des Dokuments können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Die Dokumente gelten als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Golzow, den 30.09.2026

T. Krebs
Amtsdirektor
des Amtes Golzow

Bekanntmachungen anderer Stellen

2. Änderungsbeschluss

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Fürstenwalde hat beschlossen:

Das mit Anordnungsbeschluss vom 02.12.2020 und 1. Änderungsbeschluss vom 06.09.2024 festgestellte Gebiet des

Flurbereinigungsverfahrens Neutrebbin
Verf.-Nr. 300120

wird gemäß § 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) wie folgt geändert:

1. Verfahrensgebiet

1.1 Hinzuziehung von Flurstücken

Zum Verfahrensgebiet werden nachstehend aufgeführte Flurstücke hinzugezogen und auch insoweit das Flurbereinigungsverfahren angeordnet:

Land Brandenburg
Landkreis Märkisch – Oderland

Gemeinde Neutrebbin

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Neutrebbin	3	60, 61, 62, 63/1, 63/2, 64, 65, 75, 83, 86, 87, 116, 117,128/1, 128/2, 129/2, 130, 205, 206, 225, 249, 255, 256, 257, 258, 264, 266, 267, 269, 270, 355, 356, 361, 367, 376
Wuschewier	4	1, 51, 52, 53, 54, 55, 72, 73, 76, 77
Wuschewier	6	1, 25/1, 30, 33, 42
Altbarnim	2	101, 103, 181, 182
Alttrebbin	2	73/5, 73/7

Gemeinde Neuhardenberg

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Altfriedland	5	47, 48/1, 56/1, 58
Altfriedland	6	75
Quappendorf	1	1/3, 1/5, 19, 20, 21, 22, 87, 98, 106, 107, 108, 109

Gemeinde Letschin

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Kiehnwerder	1	54/2, 57, 62/1, 65, 69/1, 71, 72, 77/1, 116/1, 117/1, 118/1, 119/1, 141, 158, 159, 164, 172, 175, 177
Neu Rosenthal	1	24/1, 78

Die Größe der zugezogenen Flurstücke beträgt lt. Liegenschaftskataster 22,9047 ha.

Das geänderte Verfahrensgebiet hat nunmehr eine Größe von ca. 3.577 ha.

Das Verfahrensgebiet ist auf der als Anlage beigefügten Gebietskarte dargestellt.

2. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind gemäß § 10 FlurbG beteiligt:

- als Teilnehmer

die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum.

- als Nebenbeteiligte

a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden,
b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG),
f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§§ 42 Abs. 3 und 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

3. Teilnehmergemeinschaft

Die Eigentümer der zugezogenen Flurstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum auf den zugezogenen Flurstücken werden Mitglieder der Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Neutrebbin.

4. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte an den zum Verfahrensgebiet zugezogenen Flurstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Bekanntmachung dieses Beschlusses beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Rathausstraße 6, 15517 Fürstenwalde/Spree anzumelden.

Auf Verlangen der oberen Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

Gemäß der §§ 34 und 85 Ziff. 5 FlurbG ist hinsichtlich der zugezogenen Flurstücke von der Bekanntgabe dieses Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Verfahrensgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für die Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen.
c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere die des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden.
d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die obere Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, so muss die obere Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind entgegen der Anordnung zu d) Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach Anweisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung zu Buchstaben b), c) und d) dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

6. Finanzierung des Verfahrens

Die Verfahrenskosten trägt gemäß § 104 FlurbG das Land Brandenburg.
Die Ausführungskosten trägt gemäß § 105 FlurbG die Teilnehmergemeinschaft.

7. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses wird nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 4 Verwaltungsgerichts-ordnung (VwGO) angeordnet.

8. Gründe

Der 2. Änderungsbeschluss erfolgt aus vermessungstechnischen, wirtschaftlichen und infrastrukturellen Gründen.

Die Hinzuziehung der Flurstücke der unter Nr. 1 genannten Flurstücke der Flur 3, Gemarkung Neutrebbin, dient der Minimierung von zeit- und kostenaufwendigen Vermessungsarbeiten an der westlichen Verfahrensgrenze. Durch die Hinzuziehung dieser Flurstücke kann an der Landesstraße L 34 eine Sonderung mit geringem vermessungstechnischem Aufwand durchgeführt werden.

Die Hinzuziehung der unter Nr. 1 genannten Flurstücke der Flur 1, Gemarkung Kiehnwerder, dient der Minimierung von zeit- und kostenaufwendigen Vermessungsarbeiten an der östlichen Verfahrensgrenze. Durch die Hinzuziehung dieser Flurstücke kann an der Kreisstraße K 6409 eine Sonderung mit geringem vermessungstechnischem Aufwand durchgeführt werden.

Durch die Zuziehung der unter Nr. 1 genannten Flurstücke in den Gemarkungen Altfriedland, Flur 5 und Flur 6, Quappendorf, Flur 1, Wuschewier, Flur 4 und Flur 6 sowie Altbarnim, Flur 1, wird durch die Verhinderung von Insellösungen die Voraussetzung für ein technisch korrektes und einheitliches Koordinatensystem geschaffen, das den Genauigkeitsanforderungen an das heutige Liegenschaftskataster entspricht.

Die Zuziehung der unter Nr. 1 genannten Flurstücke führt zu einer erheblichen Reduzierung des Gesamtaufwandes bei der Herstellung des Umrings und dessen Übernahme in das Liegenschaftskataster.

Es wird durch die Hinzuziehung ein präziser Anschluss an das vorhandene Straßen- und Wegenetz erreicht, was zum Erreichen des umfassenden Neugestaltungsauftrages der Flurbereinigung beiträgt.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieses 2. Änderungsbeschlusses liegt sowohl im öffentlichen Interesse als auch im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Das öffentliche Interesse gründet sich auf die verfassungsmäßig garantierten Eigentumsrechte und der besonders schwerwiegenden Beeinträchtigung dieser Rechte durch die Veränderung des Wege- und Gewässernetzes mit der Folge, dass eine Vielzahl von Grundstücken im Verfahrensgebiet nicht erschlossen ist.

Zur Wiederherstellung einer auf Eigentum beruhenden Landbewirtschaftung bedarf es der Neuvermessung des gesamten Verfahrensgebiets mit Neuordnung des Eigentums. Die Allgemeinheit ist im Hinblick auf die dafür zu investierenden erheblichen öffentlichen Mittel daran interessiert, dass die mit der Flurbereinigung angestrebten Ziele möglichst schnell erreicht werden. Durch Verbesserungen der Produktions- und Arbeitsbedingungen wird die Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft gesteigert und längerfristig erhalten.

Die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfes gegen den 2. Änderungsbeschluss hätte zur Folge, dass die Neuordnung der Eigentumsverhältnisse erheblich verzögert würde. Dadurch würden die mit der Flurbereinigung angestrebten Ziele wesentlich später oder gar nicht erreicht. Die aufschiebende Wirkung einzelner Widersprüche stünde somit in einem unangemessenen Verhältnis zu der Dringlichkeit des ausgewiesenen Neuordnungsbedarfes.

Die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieses 2. Änderungsbeschlusses sind gegeben, um auftretende strukturelle und landeskulturelle Nachteile zu beseitigen und den durch das Flurbereinigungsverfahren angestrebten Erfolg möglichst frühzeitig zu erreichen. Die Maßnahmen der Flurbereinigung liegen damit im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Daher muss das Interesse einzelner Beteiligter an der aufschiebenden Wirkung von Widersprüchen zurückstehen.

9. Hinweis über die Erhebung personenbezogener Daten

Im Flurbereinigungsverfahren werden personenbezogene Daten von Verfahrensbeteiligten und Dritten verarbeitet. Nähere Informationen gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) können auf der Internetseite

https://lelf.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Information-DSGVO-FBV-nach-FlurbG.pdf

eingesehen werden. Alternativ sind die Informationen auch beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Rathausstraße 6, 15517 Fürstenwalde/Spree erhältlich.

10. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Rathausstraße 6, 15517 Fürstenwalde/Spree Widerspruch erhoben werden.

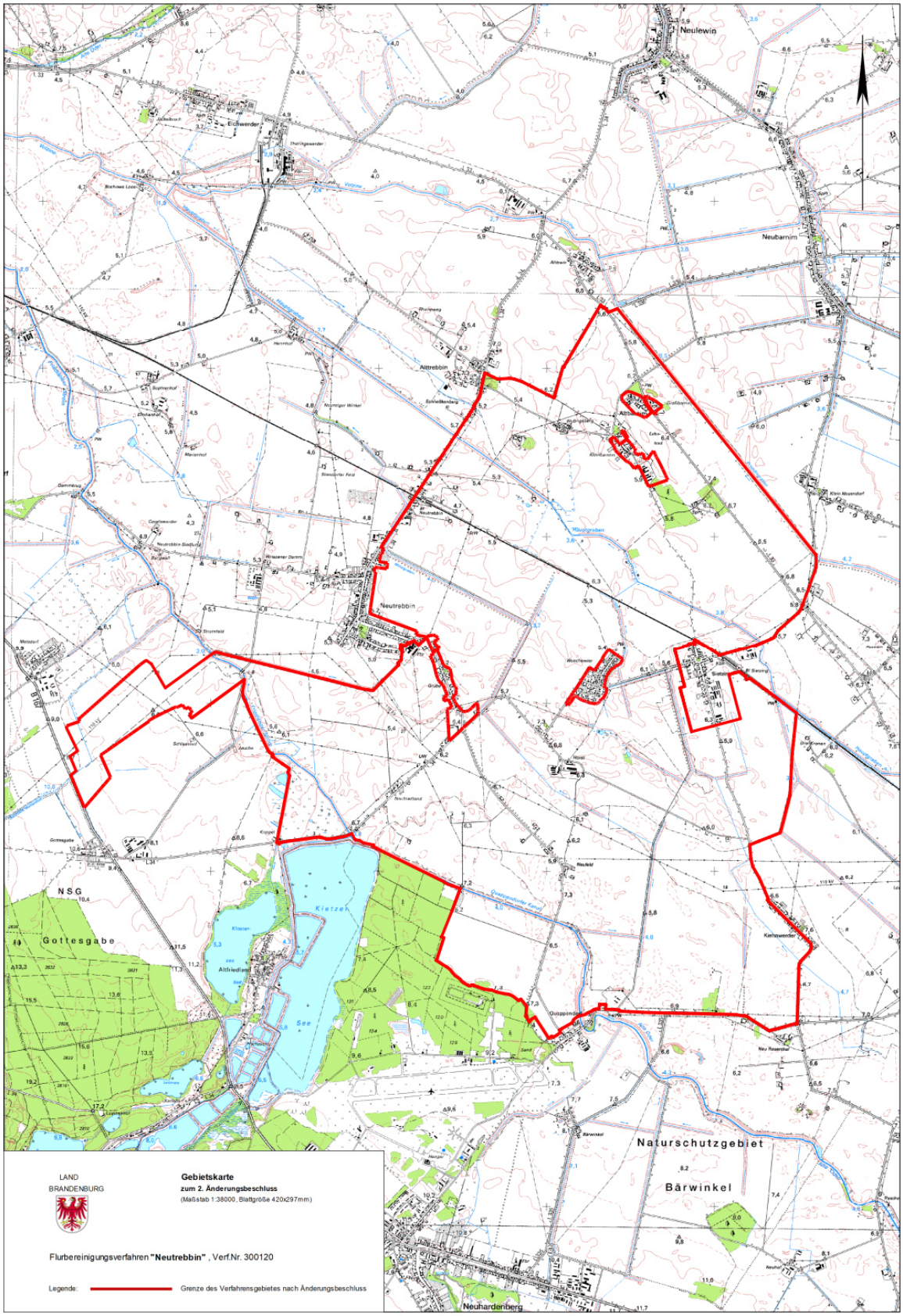
Fürstenwalde, den 08.10.2026

Im Auftrag

Ramona Morgenstern

LAND BRANDENBURG * LANDESAMT FÜR LÄNDLICHE ENTWICKLUNG LANDWIRTSCHAFT UND FLURNEUORDNUNG * 13 DS

Anlage
Gebietskarte



Impressum:
Herausgeber: Amt Golzow – Der Amtsdirektor – Seelower Straße 14, 15328 Golzow, Tel.: (033472) 669-0, Fax.: (033472) 66913
eMail: sekretariat@amt-golzow.de, Internet: www.amt-golzow.de
Redaktion: Zentrale Dienste des Amtes Golzow
Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und kann im Dienstgebäude der Amtsverwaltung Golzow, Seelower Straße 14, 15328 Golzow bezogen werden.
Bei Postbezug wird ein Kostenbeitrag in Höhe der Versandkosten in Rechnung gestellt.
Das Amtsblatt für das Amt Golzow ist unter der Internetadresse www.amt-golzow.de verfügbar.